

Satzung über den Anleinzwang für Hunde in der Stadt Rüthen

Der Rat der Stadt Rüthen hat in seiner Sitzung am 07.11.2002 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anleinzwang

- (1) Hunde dürfen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nur angeleint geführt werden. Auf öffentlichen Wegen und Plätzen außerhalb dieser Flächen dürfen Hunde nur unter Aufsicht des Halters frei laufen. Tierhalter und diejenigen Personen, denen die Aufsicht über die Tiere übertragen ist und die diese tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere nicht aufsichtslos umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen und Sachen nicht beschädigen.
- (2) Von den Regelungen des § 1 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Die Bestimmungen der Landeshundeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 vorsätzlich oder fahrlässig Hunde innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht angeleint führt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der z. Zt. gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.